



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 22.10.2020 im Jahnhalle, Jahnstraße 2 in Weinstadt-Endersbach

Beginn: 18:02 Uhr, Ende: 19:43 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Oberbürgermeister Michael Scharmann

Mitglieder

Frau Hanna Bernhardt
Herr Friedrich Dippon
Herr Markus Dobler
Herr Christian Felger
Herr Volker Gaupp
Frau Doris Groß
Herr Ernst Häcker
Herr Jens Häcker
Herr Uwe Hoffmann
Frau Larissa Hubschneider
Herr Michael Koch
Herr Julian Künkele
Frau Daniela Mayenburg
Herr Christof Oesterle
Herr Hans Randler
Frau Dr. Annette Rebmann
Herr Richard Schnaitmann
Frau Isolde Schurrer
Herr Dr. Manfred Siglinger
Frau Ina Steiner
Frau Andrea Weber
Herr Daniel Widmayer
Herr Ulrich Witzlinger
Herr Armin Zimmerle

Schriftführer

Frau Julia Schock

Entschuldigt:

Mitglieder

Herr Samuel Herbrich
Frau Denise Nitsch

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Ersatzneubau des Stiftsbades als Funktionshallenbad BU Nr. 214/2020
am Bildungszentrum
-Vorstellung Machbarkeitsstudie
-Vorstellung Aktualisierung Rahmenplan Bildungszentrum
-Vorstellung Szenario Bau-und Betrieb des Bades durch die Stadtwerke
-Beauftragung Verwaltung zur Förderantragstellung parallel bei zwei
möglichen Programmen (Bundesprogramm"Sanierung kommunaler
Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" sowie im
Rahmen der Städtebauförderung 2020/2021 im Programm
Investitionspakt Sportstätten (IVS))
-Abstimmung weiteres Vorgehen
3. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen BU Nr. 173/2020
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte
- Neukalkulation der Benutzungsgebühr
4. Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften "Benedikt-Auchtwiesen" BU Nr. 197/2020
im Stadtteil Endersbach
- Billigung des Entwurfs vom 05.08.2020
- Beschluss über den Abwägungsvorschlag zur frühzeitigen Öffentlich-
keitsbeteiligung und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 05.08.2020
- Auslegungsbeschluss
5. Sanierung der Rossbergstraße mit Kanalisations-, Wasserleitungs- und BU Nr. 207/2020
Straßenbauarbeiten
-Baubeschluss
-Vergabeermächtigung
6. Ertüchtigung RÜ384 und RÜ460 inklusive Verbindungssammler in der BU Nr. 209/2020
Ulrichstraße in Weinstadt-Beutelsbach
- Baubeschluss
- Vergabe von Planungsleistungen
- Vergabeermächtigung
7. Neufassung der Feuerwehrsatzung BU Nr. 176/2020
8. Neufassung der Jugendordnung BU Nr. 177/2020
9. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für BU Nr. 178/2020
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt
10. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich BU Nr. 179/2020
tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)
11. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 BU Nr. 206/2020
12. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Absatz 4 BU Nr. 216/2020
Gemeindeordnung
13. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 13.1. Bericht über die derzeitige pandemiebedingte Situation der Kitas in
Weinstadt
- 13.2. Zustand des Kunstrasenplatzes in Beutelsbach
- 13.3. Vandalismus am Schulzentrum und an der Erich-Kästner-
Gemeinschaftsschule in Benzach
- 13.4. Basketballplatz am Bildungszentrum in Benzach
- 13.5. Bleistift-Areal in Beutelsbach
- 13.6. Zierkirschen gegenüber der evangelischen Kirche in Großheppach

Tagesordnungspunkt 3 „Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte - Neukalkulation der Benutzungsgebühr“ wird von Oberbürgermeister Scharmann vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

1. Bürgerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

- 2. Ersatzneubau des Stiftsbades als Funktionshallenbad BU Nr. 214/2020
am Bildungszentrum**
- Vorstellung Machbarkeitsstudie**
 - Vorstellung Aktualisierung Rahmenplan Bildungszentrum**
 - Vorstellung Szenario Bau-und Betrieb des Bades durch die Stadtwerke**
 - Beauftragung Verwaltung zur Förderantragstellung parallel bei zwei möglichen Programmen (Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" sowie im Rahmen der Städtebauförderung 2020/2021 im Programm Investitionspakt Sportstätten (IVS))**
 - Abstimmung weiteres Vorgehen**

Oberbürgermeister Scharmann führt in die Thematik ein.

Seit über zehn Jahren beschäftigt sich der Weinstädter Gemeinderat, die Verwaltung und auch die Bürgerschaft mit dem Bäderthema, dem fehlenden Angebot und dem Zustand des Stiftsbades. Bislang sei keine Lösung greifbar gewesen, die große Anzahl an notwendigen Investitionen, also die Konkurrenz zwischen vielen einzelnen Projekten, aber auch die Frage des jährlichen Unterhalts verhinderten bislang entsprechende Planungen beziehungsweise Umsetzungen, so der Oberbürgermeister. Spätestens ab dem Jahr 2018 sei klar gewesen, dass das Stiftsbad aufgrund seines Alters und des dementsprechende Zustandes nicht mehr lange zu halten sei, allerdings sei eine Generalsanierung weder wirtschaftlich noch sonst wie sinnvoll darstellbar. Dies würde für die Stadt Weinstadt bedeuten, es gäbe kein öffentliches Baden, kein Schulbaden, kein Vereinsschwimmen, keine Schwimmkurse und keine Wassergymnastik in Weinstadt mehr. Aus diesem Grund habe er die Stadtwerke bereits 2018 mit einer sogenannten Machbarkeitsstudie beauftragt. Außerdem seien die Bäderbetriebe vieler Nachbarkommunen aus dem jeweiligen Kernhaushalt ausgegliedert und den jeweiligen Stadtwerken zugeordnet, berichtet Oberbürgermeister Scharmann weiter. Diese Studie hätte nun im April 2020 dem Gemeinderat in einer Klausursitzung vorgestellt werden sollen, was dann jedoch coronabedingt unterbleiben musste. Im August 2020 seien nun vom Land und auch vom Bund zwei neue Förderprogramme aufgelegt worden, durch die sich für Weinstadt plötzlich ganz neue Chancen ergeben würden, führt der Oberbürgermeister aus. Die Frist für die Einreichung dieser Förderprogramme ende bereits am 30.10.2020 und daher habe die Stadtverwaltung die Notwendigkeit gesehen, mitten in der Coronakrise mit diesem Thema an den Gemeinderat heranzutreten.

Oberbürgermeister Scharmann erläutert weiter, bei einer entsprechenden Förderung könne

das Projekt "Hallenbadneubau" aus der Konkurrenz zu anderen städtischen Projekten heraustreten. Außerdem könnten die Stadtwerke im Rahmen eines möglichen steuerlichen Querverbundes die Bäder deutlich "wirtschaftlicher" führen und neben dem Breitbandausbau sei das Bädertema die letzte Sparte, in der die Stadtwerke eine aktive Rolle für die Stadt einnehmen und diese deutlich entlasten könnten.

Der Oberbürgermeister führt noch weitere Vorteile der von der Verwaltung erarbeiteten Lösung auf. Der neue Standort könne langfristig auch noch die Option auf ein neues Freibad bieten und die Nähe zum Vereinssportzentrum und zum Bildungszentrum sei nicht zu unterschätzen. Allerdings ist Oberbürgermeister Scharmann der Ansicht, die bestehenden Freibäder sollte so lange als möglich weiter betrieben werden, da sie wichtige Treffpunkte für die Bürgerschaft jeder Altersklasse darstellten. Trotzdem sei es gut, eine Alternativmöglichkeit zu haben, sollten die Freibäder doch von einem auf den anderen Tag ausfallen.

Oberbürgermeister Scharmann bittet das Gremium um Zustimmung der von der Verwaltung mit so viel Herzblut erarbeiteten Lösung.

Anschließend präsentiert Herr Meier, der Leiter der Stadtwerke, kurz den Sachverhalt anhand der vorliegenden Beratungsunterlage und einer Präsentation.

Erster Bürgermeister Deißler erläutert dem Gremium daraufhin das städtebauliche Konzept und verweist auf den Rahmenplan, bei dem es sich um einen informellen Plan handle, der zwar keine Außenwirkung entfalte, jedoch eine interne kommunalpolitische Bindungswirkung habe. Die inhaltliche Vorstellung des Rahmenplans, also die städtebauliche Einordnung, erfolgt dann durch den Leiter des Stadtplanungsamtes, Herrn Schlegel.

Die eigentliche Machbarkeitsstudie einschließlich der dem Gremium vorliegenden Präsentation der Büros geising + böker sowie PROFUND CONSULT wird dann von Herrn Meier, Leiter der Stadtwerke, ausführlich präsentiert. Dabei geht er vor allem auf den Standort sowie die beiden dem Gremium dargelegten Varianten 1 und 2 ein und erläutert auch ausführlich die Vorteile eines steuerlichen Querverbundes.

Stadtrat Dr. Siglinger zeigt sich erleichtert darüber, dass es nun endlich eine Perspektive für das in die Jahre gekommene Stiftsbad gebe. Für seine Fraktion gäbe es sehr gute Gründe, die für einen Hallenbadneubau sprechen würden. Diese seien unter anderem der richtige Standort sowie die direkte Anbindung an das Vereinssportzentrum und das Bildungszentrum, was zu Synergieeffekten führen könne. Der Betrieb durch die Stadtwerke ermögliche außerdem eine aktive unternehmerische Betriebsführung und habe steuerliche Vorteile. Des Weiteren sei der Betrieb durch die Stadtwerke für den Kernhaushalt der Stadt eine kalkulierbare Größe und es gäbe keine Konkurrenz zu anderen städtischen Projekten. Auch bestehe für Weinstadt eine gute Aussicht auf Fördergelder und die derzeitige Niedrigzinsphase minimiere darüber hinaus die Kosten. Zu guter Letzt entspreche die von der Verwaltung erarbeitete Lösung einem Kompromiss aus finanzieller Leistbarkeit und örtlichem Bedarf. Die GOL-Fraktion könne aus den oben genannten Gründen ihre Zustimmung zum Bau eines Hallenbades in Variante 2 geben.

Auch Stadträtin Schurrer spricht sich im Namen der FWW-Fraktion für den Hallenbadneubau aus und betrachtet das Projekt als sehr positiv und fundiert durch die Verwaltung dargestellt und erläutert.

Die Stadträte Widmayer und Künkele äußern sich ebenfalls positiv zum Vorschlag der Verwaltung und betonen vor allem die Wichtigkeit des Projekts für junge Menschen.

Stadtrat Witzlinger bedankt sich für die gute Vorarbeit der Verwaltung. Das Projekt stelle viel-

leicht eine Chance für Weinstadt dar, sofern die Fördergelder auch fließen würden. Insgesamt wecke das Projekt natürlich große Erwartungen innerhalb der Bürgerschaft und biete eine Möglichkeit, dass Weinstadt behutsam und harmonisch zusammenwachsen könne. Im Übrigen sei mit der heutigen Entscheidung ja noch kein Baubeschluss verbunden, diese Entscheidung stehe dann im Frühjahr 2021 an.

Der Gemeinderat beschließt anschließend mehrheitlich bei 23 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis,

- 1. von der vorgestellten Machbarkeitsstudie.**
- 2. der Aktualisierung des Rahmenplans Bildungszentrum.**
- 3. der Vorstellung des Szenarios Bau- und Betrieb des Bades durch die Stadtwerke.**

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 4. auf Basis der Variante 2 der Machbarkeitsstudie (größere Badehalle mit 6 x 25 Meter Bahn usw.) parallel sowohl im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ sowie im Rahmen der Städtebauförderung 2020/2021 „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ (IVS) jeweils einen entsprechenden Förderantrag einzureichen. Die Stadt verpflichtet sich, bei Erhalt der Zuwendung die Maßnahme umzusetzen.**
- 5. die steuerliche Prüfung des in der Beratungsunterlage dargestellten Sachverhalts durch den Steuerberater der Stadtwerke zu beauftragen.**
- 6. die Einholung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt Waiblingen zu den Themen:**
 - a. Möglichkeit steuerlicher Querverbund über BHKW bei Badneubau**
 - b. Gestaltung eines Verlustausgleichs**
 - c. Möglichkeit der Integration der weiteren Bäder zur Verlustverrechnung zu veranlassen.**
- 7. Die Bevölkerung und potenzielle Nutzergruppen durch geeignete Maßnahmen in den weiteren Bäderprozess mit einzubinden.**
- 8. Der Gemeinderat beschließt die bisherigen Entwicklungsschwerpunkte des Sanierungsgebiets Endersbach Ortsmitte II um folgendes Sanierungsziel zu ergänzen:
„Ausbau der Infrastruktur zum Erhalt und zur Attraktivierung des Sport-, Freizeit- und Naherholungsangebotes für die Bewohnerinnen und Bewohner des Sanierungsgebiets und der Gesamtstadt. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen umfassen die Erneuerung bestehender Anlagen und Einrichtungen aber auch die Schaffung neuer Angebote, wie das Funktionshallenbad am Bildungszentrum Benzach.“**

- 3. Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte - Neukalkulation der Benutzungsgebühr** **BU Nr. 173/2020**

Der Tagesordnungspunkt wird von Oberbürgermeister Scharmann vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

- 4. Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften BU Nr. 197/2020**
"Benedikt-Auchwiesen" im Stadtteil Endersbach
- Billigung des Entwurfs vom 05.08.2020
- Beschluss über den Abwägungsvorschlag zur
frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der
frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange vom 05.08.2020
- Auslegungsbeschluss

Eine Referentin des Büros Baldauf hält den Sachvortrag anhand der vorliegenden Beratungsunterlage. Sie bezieht sich dabei vor allem auf die bereits erfolgte Diskussion des Sachverhalts in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 08.10.2020 und die Fragestellungen, die sich hieraus ergeben haben. So habe ihr Büro sich nochmals mit dem Abschluss von Photovoltaikanlagen unter den Leitungen der Transnet beschäftigt. Als Begründung wurden technische Voraussetzungen genannt, nämlich das Brandverhalten dieser Photovoltaikanlagen im Brandfall, weshalb die Transnet zunächst eine skeptische, ja ablehnende Haltung gezeigt habe. Nach weiteren Gesprächen sei man jedoch zu dem Ergebnis gelangt, dass die Photovoltaikanlagen jetzt doch ausnahmsweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden könnten.

Die Referentin führt außerdem weiter aus, man habe ja zunächst geplant, die GFZ (Geschossflächenzahl) zu erhöhen, um den Intensivierungs- und Verdichtungsgedanken zu stärken. Dann sei man aber wieder von diesem Vorhaben abgekommen, da diese Erhöhung für die bereits ansässigen Gewerbebetriebe eine Nachveranlagung nach sich gezogen hätte, die man unbedingt vermeiden wolle. Im Technischen Ausschuss wurde dann der Vorschlag erörtert, die GFZ nur ausnahmsweise und auf Antrag zu erhöhen. In diesem Zusammenhang habe man jetzt unter rechtlichen Gesichtspunkten geprüft, ob auch diese Ausnahmefälle eine Nachveranlagung nach sich ziehen würden und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass eine ausnahmsweise Festsetzung der GFZ möglich sei und eine Nachveranlagung nur dann ausgelöst werde, wenn die erhöhte GFZ auch tatsächlich von einem Betrieb beantragt werde.

Die Stadträte Schurrer und Dr. Siglinger bedanken sich bei der Verwaltung und dem Büro Baldauf, dass die Anregungen aus dem Technischen Ausschuss aufgenommen, geprüft und entsprechend eingearbeitet wurden.

Der Gemeinderat fasst daraufhin einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften "Benedikt-Auchwiesen" werden entsprechend dem Abwägungsvorschlag vom 05.08.2020 abgewogen und nach § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.**
- 2. Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften „Benedikt-Auchwiesen“ in der Fassung vom 05.08.2020 werden gebilligt.**
- 3. Die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB wird auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsunterlagen vom 05.08.2020 mit Planteil, Textteil und Begründung und dem Umweltbericht vom 05.08.2020 beschlossen. Es werden die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt, wobei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben wird. Die öffentliche Auslegung wird zu einem späteren Zeitpunkt im Bekanntmachungsorgan der Stadt Weinstadt öffentlich bekannt gemacht.**

- 5. Sanierung der Rossbergstraße mit Kanalisations-, Wasserleitungs- und Straßenbauarbeiten** **BU Nr. 207/2020**
-Baubeschluss
-Vergabeermächtigung

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Straßenbauarbeiten:

- 1. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stimmt dem aktuellen Entwurf des Büro Dr.-Ing. Heinrich GmbH aus Waiblingen zu und erteilt den Baubeschluss.**
- 2. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die Verwaltung, die Maßnahme auszuschreiben und ermächtigt die Verwaltung im Rahmen der Kostenberechnung vom September 2020 (Baukosten brutto 167.103,00 Euro inkl. 10% Sicherheitszuschlag) die Vergabe für das Gewerk Straßenbauarbeiten zu erteilen.**

Kanalisationsarbeiten:

- 3. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stimmt dem aktuellen Entwurf des Büro Dr.-Ing. Heinrich GmbH aus Waiblingen zu und erteilt den Baubeschluss.**
- 4. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die technische Betriebsleitung der Stadtentwässerung, die Maßnahme auszuschreiben und ermächtigt die Betriebsleitung im Rahmen der Kostenberechnung vom September 2020 (Baukosten brutto 244.475,00 Euro inkl. 10% Sicherheitszuschlag) die Vergabe für das Gewerk Kanalisationsarbeiten zu erteilen.**

Wasserleitungsarbeiten:

- 5. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stimmt dem aktuellen Entwurf des Büro Dr.-Ing. Heinrich GmbH aus Waiblingen zu und erteilt den Baubeschluss.**
- 6. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die Betriebsleitung der Stadtwerke, die Maßnahme auszuschreiben und ermächtigt die Betriebsleitung im Rahmen der Kostenberechnung vom September 2020 (Baukosten netto 223.675,00 Euro inkl. 10% Sicherheitszuschlag) die Vergabe für das Gewerk Wasserleitungsarbeiten zu erteilen.**

- 6. Ertüchtigung RÜ384 und RÜ460 inklusive Verbindungssammler in der Ulrichstraße in Weinstadt-Beutelsbach** **BU Nr. 209/2020**
- Baubeschluss
- Vergabe von Planungsleistungen
- Vergabeermächtigung

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

- 1. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt stimmt dem aktuellen Entwurf von Fassnacht Ingenieure GmbH aus Bad Wurzach zu und erteilt den Baubeschluss.**
- 2. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die weitergehenden Planungen nach Leistungsphase LB5-9 und die örtliche Bauleitung nach HOAI, sowohl für den Ingenieurbauwerke als auch Technische Ausrüstung an die Fassnacht Ingenieure GmbH aus Bad Wurzach mit einer Auftragssumme über brutto 123.000,00 Euro.**

- 3. Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die Betriebsleitung, die Maßnahme auszuschreiben und ermächtigt die Betriebsleitung im Rahmen der Kostenberechnung vom August 2020 (Baukosten brutto 1.587.000,00 Euro) den Auftrag für die Baumaßnahme zu erteilen.**

7. Neufassung der Feuerwehrsatzung

BU Nr. 176/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

1) Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt gemäß der Anlage 1 der Beratungsunterlage.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 22. Oktober 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Weinstadt, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Weinstadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
 1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
in Beutelsbach, Endersbach, Großheppach, Schnait und Strümpfelbach
 2. den Altersabteilungen
in Beutelsbach, Endersbach, Großheppach, Schnait und Strümpfelbach
 3. der Jugendfeuerwehr und
 4. der Musikabteilung

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen

und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbar Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 7 Abs. 20 der Hauptsatzung):
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr oder einer Musikabteilung in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.
- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von den Absätzen 1

und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

- (4) Aufnahme gesuche sind schriftlich über den Abteilungskommandanten an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss der Einsatzabteilung, der der Bewerber angehören soll, ist zu hören. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 1. die Probezeit nicht besteht,
 2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
 3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
 4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
 5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
 1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
 2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
 3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
 4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten schriftlich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
 1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
 3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
 4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
- (7) Der Dienstausweis und die empfangenen Ausrüstungsgegenstände sind mit Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Weinstadt haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15

FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
 3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
 4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
 6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
 7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Bild- und Tonaufnahmen von Übungen und Einsätzen der Feuerwehr mit privaten elektronischen Geräten sind ausschließlich zum Zwecke der Einsatzdokumentation und mit Zustimmung des Einsatzleiters zulässig. Die Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Feuerwehr- und des Abteilungsausschusses auf Antrag diese Dienstpflichten dauerhaft beschränken.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Oberbürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro ahnden. Der Oberbürgermeister kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermitt-

lungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 bis 3 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Unter denselben Voraussetzungen können Angehörige der Musikabteilungen übernommen werden; sie können gleichzeitig Angehörige der Musikabteilung bleiben.
- (3) Der Leiter der Altersabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Altersabteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Altersabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt führt den Namen „Jugendfeuerwehr Weinstadt“. Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie
 1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind

und

6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
 1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
 2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
 6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Vor der Bestellung des Jugendfeuerwehrwarts ist der Jugendausschuss zu hören.
- (7) Für die Leiter der Jugendgruppen (Absatz 2) gilt Absatz 5 entsprechend.

Die weiteren Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr regelt eine Jugendordnung.

§ 8 Musikabteilung

- (1) In die Musikabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
 1. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 2. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,

3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 5. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.
- (2) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Musikabteilung endet, wenn der ehrenamtlich Tätige
1. aus der Musikabteilung ausscheidet,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 3. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
 4. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
 5. wegen Brandstiftung nach § 306 bis 306 c StGB verurteilt wurde.
- (3) Der Leiter der Musikabteilung und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden
- (4) Der Leiter der Musikabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Musikabteilung unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (5) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sind beim aktiven Wahlrecht nach § 10 Feuerwehrgesetz und bei staatlichen Ehrungen den Angehörigen der Einsatzabteilung gleichgestellt, wenn sie
1. an einer feuerwehrspezifischen Grundausbildung erfolgreich teilgenommen haben,
 2. an dem nach dem Dienstplan vorgeschriebenen Übungsdienst regelmäßig teilnehmen,
 3. an der Aus- und Fortbildung teilnehmen und
 4. ab Vollendung des 18. Lebensjahres für Einsätze zur Verfügung stehen,
- (6) Angehörige der Musikabteilung, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen auch der Jugendfeuerwehr angehören.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit unter Ableistung von mindestens zwei vollen Wahlperioden die Eigenschaft als Ehrenkommandant und Ehrenabteilungskommandant verleihen.

§ 10 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Abteilungsausschüsse,
6. Hauptversammlung,
7. Abteilungsversammlungen.

§ 11 Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der hauptamtliche Feuerwehrkommandant.
- (2) Über die Einstellung und Ernennung des hauptamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten entscheidet nach § 24 Absatz 2 GemO der Gemeinderat der Stadt Weinstadt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr Weinstadt aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (5) Zum ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt werden, wer
 1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten wird nach der

Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Oberbürgermeister bestellt.

- (7) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Oberbürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (8) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (9) Vor der Bestellung des hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (10) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere
 1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
 2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
 3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
 4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
 5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
 7. dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
 8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

- (11) Der Feuerwehrkommandant hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (12) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu un-

terstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

- (13) Der ehrenamtlich tätige Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).
- (14) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

§ 12 Unterführer

- (1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie
 1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
 2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Die Unterführer werden nach Anhörung des Abteilungsausschusses vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten bestellt und führen diese Funktion bis auf Widerruf aus. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (3) Zur Sicherstellung der ständigen Verfügbarkeit eines technischen Einsatzleiters nach § 27 Abs. 1 FwG können Einsatzleiter vom Dienst bestellt werden. Diese übernehmen nach Dienstplan in Abwesenheit des Feuerwehrkommandanten sowie dessen Stellvertreter den Einsatzleitdienst. Die Einsatzleiter vom Dienst werden vom Feuerwehrkommandanten bestellt und führen diese Funktion bis auf Widerruf aus.
- (4) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 13 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart, Sachgebietsleiter

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.
- (2) Die Sachgebietsleiter und ihre Stellvertreter werden nach Anhörung des Feuerwehr-

ausschusses vom Feuerwehrkommandanten bestellt.

- (3) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (4) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen."
- (5) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.
- (6) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewart in den Einsatzabteilungen, der Alterswehr, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilung gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus jeweils 2 auf fünf Jahre in der Abteilungsversammlung gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
 - der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
 - die Abteilungskommandanten der Einsatzabteilungen,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Leiter der Musikabteilung,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter und
 - dem Sachgebietsleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Sofern der Schriftführer, der Kassenverwalter und der Sachgebietsleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nicht nach Satz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (4) Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Über-senden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit ge-fasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmit-gliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Ge-meindefeuerwehr beratend hinzuziehen.
- (8) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

§ 15 Abteilungsausschüsse

- (1) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und jeweils mindestens 5 bis 7 gewählten Mitgliedern aus den jeweiligen Einsatzabteilun-gen.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren ge-wählt.

- (2) Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem an
 - der Stellvertreter des Abteilungskommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Schriftführer,
 - und der Kassenverwalter.

Sofern der Schriftführer und der Kassenverwalter nicht nach Satz 1 in den Feuerwehr-ausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Abteilungsausschusses ein. Er ist hierzu ver-pflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberech-tigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse des Abteilungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit ge-fasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Feuerwehrkommandant sowie den Abteilungs-ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Ein-satzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

- (6) Der Abteilungskommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (7) Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

§ 16 Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 17 Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat. Haben Ersatzmitglieder gleich viele Stimmen entscheidet das Los.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen, der Jugendfeuerwehr und den Musikabteilungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

§ 18 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.
- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
 2. Erträgen aus Veranstaltungen,
 3. sonstigen Einnahmen,
 4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haus-

haltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Oberbürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Oberbürgermeister vorzulegen.
- (6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 04. November 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 06. Juli 2012 außer Kraft.

8. Neufassung der Jugendordnung

BU Nr. 177/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

1) Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt gemäß der Anlage 1 der Beratungsunterlage.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten

Ordnung der Jugendfeuerwehr Weinstadt (Jugendordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. Oktober 2020 folgende Neufassung der Ordnung für die Jugendfeuerwehr beschlossen:

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Weinstadt gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

- (2) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr (z.B. Jugendleiter steht auch für Jugendleiterin).

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 1. die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird,
 2. die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen,
 3. Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
 4. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 1. Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 2. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 3. den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen,
 4. aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 1. Aufbau der Feuerwehr
 2. Brandschutzerziehung
 3. Erste Hilfe
 4. Fahrzeugkunde
 5. Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind

1. aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen,
2. Öffentlichkeitsarbeit,
3. Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse,
4. erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung eines Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss.
- (2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (Jugendleiter) sind Mitglied der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 1. wenn er in die Feuerwehr mit 17 Jahren als aktiver Angehöriger aufgenommen wird,
 2. beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr,
 3. wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 4. mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr,
 5. mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 6. wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden,
 7. mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (2).

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 1. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 2. in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 1. erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausbildung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 16 Feuerwehrgesetz.

2. sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 17 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
1. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken,
 2. mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen,
 3. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten.
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
1. Gespräch unter vier Augen mit dem Jugendfeuerwehrwart,
 2. Gespräch vor der Jugendfeuerwehr,
 3. Elterngespräch,
 4. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind
1. Jugendversammlung,
 2. Jugendausschuss,
 3. Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung.

§ 6 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen. Sie findet vor der Hauptversammlung der Feuerwehr Weinstadt statt.
- (2) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Die Jugendversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Jugend-

Abteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Jugendversammlung sind den Mitgliedern vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

1. Wahl der Jugendsprecher (einer pro Einsatzabteilung), als Vertreter der Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf ein Jahr. Gewählt wird durch die Jugendlichen der entsprechenden Ortsteile,
2. Wahl des Vertreters der Jugendleiter (einer pro Einsatzabteilung) der Jugendfeuerwehr. Gewählt wird durch die Jugendlichen der entsprechenden Ortsteile. Gewählt wird auf zwei Jahre,
3. Wahl des Kassenwartes, des Schriftführers und der Kassenprüfer auf zwei Jahre,
4. Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms,
5. Entlastung von Ausschuss der Jugendfeuerwehr und Kassenwart,
6. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten,
7. Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7 Jugendausschuss

(1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus

1. dem Jugendfeuerwehrwart,
2. seinem Stellvertreter,
3. je 1 Jugendsprecher pro Stadtteil (Abteilung),
4. je 1 Vertreter der Jugendleiter pro Stadtteil (Abteilung),
5. regelmäßigen Mitarbeitern (z.B. Schriftführer, Kassenwart), die auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes ohne Stimmrecht zugezogen werden,
6. dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten des Feuerwehrkommandanten.

(2) Der Jugendausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.

(3) Aufgaben des Jugendausschusses sind insbesondere

1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters und der Geschäftsverteilung innerhalb des Jugendausschusses,
2. Vorbereitung der Jugendversammlung der Jugendfeuerwehr,

3. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr,
 4. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.
- (4) Der Jugendausschuss tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
1. dem Jugendfeuerwehrwart,
 2. seinem Stellvertreter,
 3. den Jugendleitern.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden vom Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (6) Vor der Bestellung des Jugendfeuerwehrwarts ist der Jugendausschuss zu hören.
- (7) Die Jugendleitung
1. entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen,
 2. führt Beschlüsse der Organe durch.
- (8) Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Voraussetzungen haben:
1. Grundlehrgang Jugendfeuerwehrarbeit I + II.

- (9) Die örtlichen Jugendleiter werden vom Jugendfeuerwehrwart ausgewählt und nach Rücksprache mit dem jeweiligen Abteilungskommandanten nach Beratung durch den Feuerwehrausschuss vom Feuerwehrkommandanten eingesetzt.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet beim Feuerwehrausschuss abgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen. Mehrfertigungen der Protokolle sind an den Kommandanten auszuhändigen.

§ 10 Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögen für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.
- (2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung
1. Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter,
 2. Erträge aus Veranstaltungen,
 3. Jugendplanmittel,
 4. sonstige Einnahmen.
- (3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Jugendausschuss. Der Jugendausschuss kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- (5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausga-

ben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.

- (6) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde vom Feuerwehrausschuss der Feuerwehr Weinstadt am 20. Februar 2020 beschlossen und bestätigt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 04. November 2020 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 28.06.2012 außer Kraft.

9. Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt

BU Nr. 178/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

1) Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt, einschließlich des als Bestandteil dieser Satzung geltenden Leistungsverzeichnisses.

2) Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) und § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 22. Oktober 2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (im Folgenden Feuerwehr genannt).
(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. Vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig

besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist:
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der "Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Rems-Murr" in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersatzes aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder ein-

satzfähig gemacht werden.

- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 28. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.01.2013 außer Kraft.

Verzeichnis der Kostenersätze zu § 5 Absatz 1 der Satzung der Stadt Weinstadt über die Erhebung von Kostenersatz für die Gemeindefeuerwehr vom 22. Oktober 2020 (gültig ab 02. November 2020)		
Bezeichnung	Kostenersatz nach Maßgabe des § 34 FwG in Euro	Verrechnungseinheit
1. Personalkosten		
Einsatzkraft Ehrenamt	38,00	je Stunde / Person
Einsatzkraft mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	56,00	je Stunde / Person
Einsatzkraft gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	68,00	je Stunde / Person
Brandsicherheitswachdienst	22,00	je Stunde / Person

2. Fahrzeuge		
Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253). Aus der VO-KeFw sind nur die eigenen Fahrzeuge aufzunehmen. Der Vollständigkeit halber werden auch die Pauschalsätze aufgeführt. Diese lauten wie folgt:		
Kommandowagen KdoW	16,00	je Stunde
Einsatzleitwagen ELW 1	34,00	je Stunde
Mannschaftstransportwagen MTW	20,00	je Stunde
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00	je Stunde
Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00	je Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00	je Stunde
Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00	je Stunde
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00	je Stunde
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00	je Stunde
Drehleiter DLAK 23/12	264,00	je Stunde
Gerätewagen-Transport GW-T > 3.500 kg < 9.000 kg	25,00	je Stunde
Gerätewagen-Transport GW-T > 9.500 kg	54,00	je Stunde
Kleineinsatzfahrzeug KEF	25,00	je Stunde
Personenkraftwagen Pkw	20,00	je Stunde
Wechseladerfahrzeug WLF	70,00	je Stunde
Abrollbehälter-Wasser AB-W	68,00	je Stunde
Abrollbehälter-Mulde AB-M	6,00	je Stunde
Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.		
3. Beratungen und Arbeiten im vorbeugenden Brandschutz		
Beratung im Bereich des baulichen Brandschutzes	68,00	je Stunde / Person
Betreuung bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen	68,00	je Stunde / Person
Beratung und Betreuung bei Brandmeldeanlagen	68,00	je Stunde / Person
Abnahme und Öffnen des Feuerwehrschränke	68,00	je Stunde / Person
4. Verbrauchsmaterial		
Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersatzes gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 dieser Satzung verwiesen.		

10. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) BU Nr. 179/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

1) Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung).

2) Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2010 (GBl. S. 793) und Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2015 hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 22. Oktober 2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt (Feuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro.
- (5) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen je Alarmierung, zuzüglich zu Absatz 1, eine Pauschale in Höhe von 10 Euro

Dieser Auslagenersatz umfasst die privaten Fahrtkosten zum Feuerwehrhaus, die privaten Reinigungskosten (Person, persönliche Kleidung) und den Zeitbedarf für die Reinigung und Überprüfung der eingesetzten technischen Ausrüstungsgegenstände sowie der Schutzausrüstung.
- (7) Bei Einsätzen, die länger als zwei Stunden dauern, wird zusätzlich eine Ruhestunde angerechnet, für die eine Entschädigung in Höhe des einheitlichen Durchschnittssatzes gemäß Absatz 1 gewährt wird.
- (8) Bei Einsätzen über vier Stunden wird auf Antrag ein einmaliger Erfrischungszuschuss in Höhe von 5 Euro gewährt (§ 16 Abs. 1 Feuerwehrgesetz).

- (9) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

- (6) Die ehrenamtlich Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Brandsicherheitswachdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede angefangene Stunde 12 Euro.
- (7) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Brandsicherheitswachdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

- (1) Bereitschaftsdienst ist ein vom Feuerwehrkommandanten angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes.
- (2) Für Bereitschaftsdienst erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro.

Findet während des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, so wird keine zusätzliche Entschädigung nach § 1 Abs. 1 ausbezahlt.

- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 6 Euro je Stunde ersetzt. Für die Berechnung werden pro Tag höchstens acht Stunden zugrunde gelegt.

Diese Regelung gilt nicht für die Lehrgänge Truppmann Teil 1, Atemschutz, Sprechfunk, Truppführer und Maschinist.

- (2) Ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12 Euro je Stunde
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer der Aus- und Fortbildung zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

Wenn der Verdienstausschlag nicht nachweisbar ist erfolgt die Entschädigung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

- (5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1	200 Euro
Atemschutz	50 Euro
Sprechfunk	50 Euro
Maschinist	100 Euro
Truppführer	100 Euro

- (6) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern kein Dienstfahrzeug bereitgestellt werden kann und die Reisekosten nicht anderweitig erstattet werden.

§ 5 Entschädigung für Amts- und Funktionsträger

- (1) Folgende ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes:

Stellvertretender Kommandant	800 Euro
Abteilungskommandant	800 Euro
Stellvertretender Abteilungskommandant	400 Euro
Jugendfeuerwehrwart	800 Euro
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	400 Euro
Jugendleiter	110 Euro
Gerätewart (1x je Abteilung)	
- für 1 Fahrzeug	300 Euro
- für jedes weitere	100 Euro
- für jeden Abrollbehälter	50 Euro
Sachgebietsleiter (je Sachgebiet)	400 Euro
Stellvertretender Sachgebietsleiter	200 Euro
Einsatzleiter vom Dienst	400 Euro
Fachberater	150 Euro
Kassier (1x je Abteilung)	150 Euro
Schriftführer (1x je Abteilung)	150 Euro

Übt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt aus, werden die zusätzlichen Entschädigungen nebeneinander gewährt.

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das durch den Feuerwehrdienst entstandene Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung.

§ 7 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten für Feuerwehrübungen eine Aufwandsentschädigung von 6 Euro pro Übung.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Weinstadt erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und den Kommandantendienstbesprechungen eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12 Euro pro Sitzung.
- (3) Personen mit besonderen Fähigkeiten, die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 12 Euro je Stunde bezahlt.

Die Leistungen müssen durch den Kommandanten angeordnet sein.

§ 8 Zuschüsse an die Kameradschaftskasse

- (1) Die Stadt Weinstadt gewährt auf Antrag einen jährlichen Zuschuss an die Abteilungen zur Pflege der Kameradschaft für jeden am 01. Januar des jeweiligen Jahres aktiven Feuerwehrangehörigen:

in der Einsatzabteilung	30 Euro
in der Jugendfeuerwehr	15 Euro

§ 9 Anträge

- (1) Als Anträge im Sinne der §§ 1 - 8 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Aus- und Fortbildungen, Wach-, Bereitschaftsdiensten, Übungen, Sitzungen und dergleichen.
- (2) Den Anträgen im Sinne der §1 Abs. 6, §4 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 10 Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (4) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 06. Juli 2012 außer Kraft.

11. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 BU Nr. 206/2020

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache.

Oberbürgermeister Scharmann stellt die Kenntnisnahme des Beteiligungsberichts für das Jahr 2019 durch das Gremium fest.

12. Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Absatz 4 Gemeindeordnung BU Nr. 216/2020

Die Stadträte Ernst und Jens Häcker erklären sich für befangen und rücken vom Sitzungstisch ab.

Das Gremium verzichtet auf einen Sachvortrag und auf eine Aussprache und beschließt einstimmig:

Der Annahme der in der Anlage der Beratungsunterlage aufgeführten Spenden wird zugestimmt.

Die Stadträte Ernst und Jens Häcker kehren an den Sitzungstisch zurück.

13. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
13.1. Bericht über die derzeitige pandemiebedingte Situation der Kitas in Weinstadt

Herr Friedel, stellvertretender Leiter des Amtes für Familie, Bildung und Soziales informiert das Gremium über die derzeitige vor allem pandemiebedingte Situation der Kitas in Weinstadt.

Wegender ausgerufenen Pandemiestufe 3 sei laut Herrn Friedel verstärkt auf eine Gruppentrennung zu achten. Aufgrund von Personalausfällen (nicht besetzte Stellen, Krankenstand, Arbeitsverbote und Zugehörigkeit zu Risikogruppen sowie Quarantänefälle als Kontaktperson 1) und der Einsatzplanung für die verbleibenden Erzieherinnen können in den Kinderhäusern die Randzeiten nicht mehr abgedeckt werden. In kleineren Häusern oder in Kitas mit geringerem Betreuungsumfang könne es vermehrt zu Ausfällen kommen.

Bei der Trennung der Gruppen stelle sich die Frage nach dem Einsatz von Erzieherinnen außerhalb ihrer Stammgruppen oder dem Einsatz von Vertretungskräften, so Herr Friedel weiter. Dieser Einsatz sei zumindest nicht ausdrücklich verboten. Falls ein solches Verbot komme, hätte es gravierende Auswirkungen: Jeder Krankheitstag oder Urlaubstag einer einzelnen Erzieherin könne zur Schließung ihrer Gruppe führen, da die Mindeststärke nicht eingehalten würde und die Aufsichtspflicht nicht gewährleistet werden könnte. Zur Dauer dieser Situation kann Herr Friedel im Moment keine Aussage treffen, längstens so lange die Pandemiestufe 3 anhalte. Der Gemeinderat habe ja am 23.07.2020 beschlossen, wie mit den Gebühren im Fall von Schließungen umzugehen sei.

Herr Friedel berichtet außerdem, es seien insgesamt 2 Kinder in einer Gruppe eines Kindergartens zeitlich versetzt positiv getestet. Die Gruppe sei zweimal in Quarantäne gewesen, der zweite Zeitraum ende am 22.10.2020. Es sei reiner Zufall, dass es zweimal die gleiche Gruppe getroffen habe, der zeitliche Abstand sei viel zu groß gewesen, um einen Zusam-

menhang der beiden positiven Tests herzustellen. Aufgrund der strikten Gruppentrennung könnten die anderen beiden Gruppen weiter in die Kita kommen.

Weitere positive Fälle gäbe es Stand 22.10.2020 um 10.30 Uhr nicht (Kinder und Erzieher*innen), führt Herr Friedel weiter aus. Daneben seien vereinzelt Kinder und Erzieher*innen als Kontaktperson 1 in Quarantäne. Nach dem Ablaufplan des Landesgesundheitsamts sei eine Gruppenschließung hier jedoch nicht notwendig.

Vom Streik im öffentlichen Dienst am 21.10.2020 betroffen waren nach Angaben von Herrn Friedel die Kinderhäuser Halde IV und Zügernberg sowie der Badkindergarten und der Burgkindergarten, außerdem 2 von 4 Gruppen im Kindergarten Eichenstraße.

Herr Friedel berichtet zum Schluss noch, das Kinderhaus Irisweg habe seit Anfang Oktober geöffnet, der Betriebsstart sei mit 3 von 5 Gruppen erfolgt, nach und nach würden die Kinder eingewöhnt. Eine Pressebegleitung folge. Eine offizielle Veranstaltung oder einen Tag der offenen Tür gäbe es nicht - dies sei pandemieabhängig zum „Einjährigen“ im nächsten Jahr angedacht. Weitere Gruppen würden eröffnet, wenn genügend Erzieher*innen vorhanden seien.

13.2. Zustand des Kunstrasenplatzes in Beutelsbach

Stadtrat Widmayer fragt nach dem Zustand des Kunstrasenplatzes in Beutelsbach und möchte wissen, ob auch hier wie in Endersbach Sanierungsbedarf bestehe. Herr Baumeister, Leiter des Tiefbauamts, erwidert, der Kunstrasenplatz in Endersbach habe mit 20 Jahren sein Lebensalter erreicht, es gäbe Schäden und die Dämpfung sei auch nicht her optimal. Am Kunstrasenplatz in Beutelsbach dagegen seien ihm keine Schäden bekannt.

13.3. Vandalismus am Schulzentrum und an der Erich-Kästner-Gemeinschaftsschule in Benzach

Stadtrat Künkele stellt fest, dass der Vandalismus am Schulzentrum und an der Erich-Kästner-Gemeinschaftsschule in Benzach extreme Ausmaße angenommen habe. Er berichtet von Vermüllung, eingeschlagenen Scheiben und Schäden am Schulgarten. Er fragt an, ob bei der Stadtverwaltung eine Auflistung über die Ereignisse geführt werde und ob sozusagen als letztes Mittel eine Videoüberwachung möglich sei. Oberbürgermeister Scharmann teilt mit, es werde jede Zerstörung bei der Polizei zur Anzeige gebracht, eine Nachverfolgung sei somit jederzeit möglich. Außerdem werde der Bereich am Schulzentrum regelmäßig durch eine Security-Firma bestreift, auch die Polizei sei besonders wachsam. Er selbst halte eine Videoüberwachung für rechtlich schwierig durchsetzbar, aber die Verwaltung werde sich diesbezüglich nochmals auf die Polizei zugehen.

13.4. Basketballplatz am Bildungszentrum in Benzach

Nach Ansicht von Stadträtin Groß ist der Basketballplatz am Bildungszentrum in Benzach stark frequentiert. Sie bittet daher um eine Verlegung des Platzes, sollte der Neubau des Hallenbads am Bildungszentrum weiter verfolgt werden.

13.5. Bleistift-Areal in Beutelsbach

Stadtrat Gaupp bittet darum, der Öffentlichkeit einen Sachstandsbericht über das Bleistift-Areal zukommen zu lassen. Erster Bürgermeister Deißler sagt eine solche Verlautbarung zu.

**13.6. Zierkirschen gegenüber der evangelischen Kirche
in Großheppach**

Stadtrat Jens Häcker teilt mit, in Großheppach gegenüber der evangelischen Kirche seien vier Zierkirschen gefällt worden. Er fragt nach, wer dies veranlasst habe. Laut Herrn Bau-
meister, Leiter des Tiefbauamts, handelte es sich um städtische Bäume, die krank und be-
schädigt waren. Man werde jedoch die Pflanzbeete verbreitern und vier neue Bäume pflan-
zen.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schritfführer